

# RS Vwgh 2000/5/30 96/05/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §52 Abs2;

AVG §76 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Beschwerdefall dem Bauwerber der Ersatz der Barauslagen für die vom herangezogenen nichtamtlichen Sachverständigen angesprochene Gebühr nicht hätte vorgeschrieben werden dürfen, weil der nichtamtliche Sachverständige zu Unrecht bestellt wurde.

## Schlagworte

Gebühren Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996050166.X06

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)